

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Gablingen

Landkreis Augsburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier:

a) Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Gemeinderat Gablingen hat am **23.07.2024** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, 86641 Rain beauftragt.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst dabei eine Teilfläche der Flurnummer 484/3 Gemarkung Lützelburg. Die Lage des Änderungsbereichs ist dem abschließend abgebildeten Lageplan zu entnehmen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, da im betreffenden Bereich bereits ein Wohnhaus besteht, welches seinerzeit der ehemaligen Gärtnerei zugeordnet war. Nachdem die Gärtnereिनutzung bereits länger aufgegeben ist, soll zur planerischen Klarstellung der Flächennutzungsplan in diesem Bereich analog der angrenzenden Bestandsbebauung von Flächen für die Landwirtschaft mit Symbolkennzeichnung „Gärtnerei“ in gemischte Bauflächen geändert werden, um so die Möglichkeit zu schaffen, in diesem Bereich baulich nachzuverdichten oder anstelle des bestehenden Gebäudes eine Neuerrichtung vorzunehmen.

b)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **23.07.2024** dem Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.07.2024 ist hierzu in der Zeit vom

30.09.2024 bis einschließlich 05.11.2024

online einsehbar unter < www.gablingen.de >

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Gablingen, Zimmer- Nr. 2.2, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an rathaus@gablingen.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gablingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

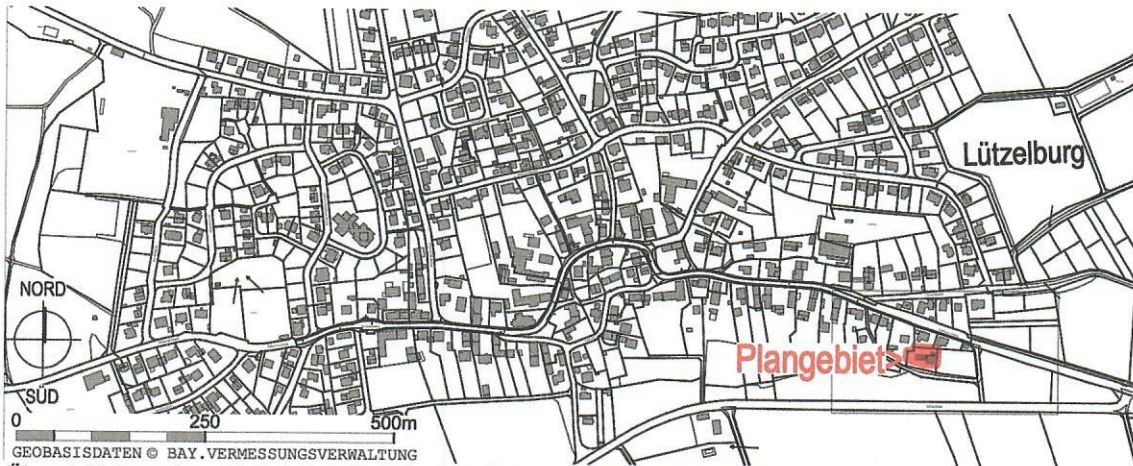
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gablingen, den 20.09.2024

Karina Ruf
Karina Ruf, 1. Bürgermeisterin



GEODATISDATEN © BAY. VERMESSUNGSVERWALTUNG
Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de